

Einwohnergemeinde Egliswil AG

Gemeindeordnung

Die Einwohnergemeinde Egliswil erlässt gestützt auf die §§ 17 und 18 des Gemeindegesetzes vom 19. Dezember 1978 folgende

G E M E I N D E O R D N U N G

I. ORGANISATION

Art. 1

Organe der Gemeinde sind: (§ 16 des Gemeindegesetzes)

- a) die Gemeindeversammlung,
- b) die Gesamtheit der Stimmberechtigten an der Urne,
- c) der Gemeinderat
- d) der Gemeindeammann,
- e) die Kommissionen und Beamten mit eigenen Entscheidungsbefugnissen.

Art. 2

Die Behörden und Kommissionen setzen sich wie folgt zusammen:

- a) Gemeinderat, aus fünf Mitgliedern,
- b) Schulpflege, aus fünf Mitgliedern
- c) Finanzkommission, aus drei Mitgliedern
- d) Steuerkommission, aus drei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern,
- e) in das Wahlbüro, welchem der Gemeindeammann, der Vizeammann und der Gemeindeschreiber von Amtes wegen angehören, sind zusätzlich 2 Mitglieder und zwei Ersatzmitglieder zu wählen.

II. DURCHFÜHRUNG DER WAHLEN

Art. 3

Die Wahlen werden an der Urne durchgeführt.
Der Gemeinderat wählt die Abgeordneten in die Gemeindeverbände.

III. VERÖFFENTLICHUNGEN

Art. 4

Die Veröffentlichungen der Gemeinde erfolgen:

- a) im Aarg. Amtsblatt, sofern gesetzlich vorgeschrieben,
- b) durch Inserat im Lokalanzeiger (gegenwärtig Lenzburger Bezirksanzeiger),
- c) durch Anschläge im öffentlichen Anschlagkasten.

IV. ZUSTÄNDIGKEITEN

Art. 5

Vereinbarungen über Änderungen von Gemeindegrenzen gemäss § 4 des Gemeindegesetzes werden vom Gemeinderat abgeschlossen.

Art. 6

Der Abschluss von Verträgen über den Erwerb, die Veräusserung und den Tausch von Grundstücken fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

Für Grundstücktausch bis zu 500 m² und für Grenzkorrekturen bis zu 200 m² Zuwachs oder Abgang von Gemeindeland ist der Gemeinderat zuständig.

Der Gemeinderat ist ermächtigt, wenn rasches Handeln erforderlich ist, Grundstücke und Liegenschaften bis zum Höchstbetrag von Fr. 200'000.00 (zweihunderttausend Franken) pro Jahr zu erwerben, sofern der Kauf im Interesse der Gemeinde geboten ist. Nicht beanspruchte Kredite dürfen nicht auf das nächste Jahr übertragen werden.

Die Kompetenzsumme wird dem jeweiligen Teuerungsstand angepasst (Indexzahl Aarg. Versicherungsamt 1980 = 262.0, entsprechend Fr. 200'000.00).

Der Abschluss von Baurechts- und Kiesausbeutungsverträgen gemäss § 37 Abs. 2 lit. h des Gemeindegesetzes fällt in die Zuständigkeit der Gemeindeversammlung.

V. FAKULTATIVES REFERENDUM

Art. 7

Positive und negative Beschlüsse der Gemeindeversammlung sind der Urnenabstimmung zu unterstellen, wenn dies von einem Fünftel der Stimmberechtigten innert 30 Tagen, gerechnet ab Veröffentlichung, schriftlich verlangt wird.

VI. INKRAFTTRETEN

Art. 8

Diese Gemeindeordnung tritt auf den 1. Juli 1981 in Kraft. Beschlüsse, welche dieser Gemeindeordnung widersprechen, sind aufgehoben.

Namens des Gemeinderates
Der Gemeindeammann:
Dr. R. Bossard

Der Gemeindegeschreiber:
H. Läubli

Von der Einwohnergemeindeversammlung beschlossen am 19. Dezember 1980.

Von der Einwohnergemeinde in der Urnenabstimmung vom 25. Januar 1981 angenommen.

Vom Regierungsrat des Kantons Aargau genehmigt am 23. Februar 1981.